

STADT LAUDA-KÖNIGSHOFEN

MAIN-TAUBER-KREIS

Benutzungs- und Beitragsordnung für die im Rahmen der Verlässlichen Grundschule eingerichteten Betreuungsgruppen

Neufassung vom 29.04.2019

1. Trägerschaft

Träger der Betreuungsangebote im Rahmen der Verlässlichen Grundschule ist die Stadt Lauda-Königshofen als Schulträger. Der Bedarf an Betreuungsangeboten an den Grundschulen wird jährlich bei den Eltern abgefragt. Auf die Einrichtung von Betreuungsgruppen besteht kein Rechtsanspruch.

2. Aufgabe

Die zusätzliche außerunterrichtliche Betreuung, die in den Schulräumen stattfindet, soll eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen. Im Rahmen der Betreuung werden sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten durchgeführt.

3. Aufnahme

3.1 In die Betreuungsgruppen werden Kinder der Klassen 1 bis 4 der jeweiligen Grundschule aufgenommen. Können aus organisatorischen Gründen nicht alle Kinder aufgenommen werden, werden Kinder der Klassen 1 und 2 bzw. 1 bis 3 bevorzugt aufgenommen.

3.2 Der Träger regelt die Aufnahme der Kinder im Einvernehmen mit der Schule.

3.3 Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 01.08. eines Jahres und endet mit dem darauffolgenden 31.07.

3.4 Anmeldungen erfolgen mittels Anmeldeformular verbindlich. Mit der Anmeldung werden die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Beitragsordnung von den Personensorgeberechtigten anerkannt.

4. Kündigung

4.1 Die Eltern/Erziehungsberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von sechs Wochen zum Schulhalbjahr (31.01. jeden Jahres) und zum Ende des Schuljahres (31.07. jeden Jahres) schriftlich kündigen. Die Kündigungsfristen sind auch einzuhalten, wenn Kinder auf eine weiterführende Schule wechseln.

4.2 Die schriftliche Kündigung muss zur Wirksamkeit dem Sachgebiet 1.1 der Stadtverwaltung Lauda-Königshofen fristgerecht vorliegen.

4.3 Ab- oder Ummeldungen ohne Einhaltung von Fristen sind ausnahmsweise nur in den ersten beiden Wochen des neuen Schuljahres/Schulhalbjahres nach einem Stundenplanwechsel oder in begründeten, schwerwiegenden Einzelfällen möglich.

4.4 Der Träger der Zusatzbetreuung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe liegen insbesondere vor, wenn:

- a.) das Kind über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen unentschuldig fehlt;
- b.) das Kind wiederholt und bewusst Inventar zerstört oder andere Kinder gefährdet/verletzt;
- c.) die in dieser Benutzungs- und Beitragsordnung aufgeführten Elternpflichten trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt nicht beachtet werden;
- d.) die Zahlung von zwei Elternbeiträgen im Rückstand ist;
- e.) nicht auszuräumende erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten und dem Betreuungspersonal über das Betreuungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches bestehen.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

5. Besuch der Betreuungsgruppe; Krankheit

- 5.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Zusatzbetreuung regelmäßig besucht werden. Kann das Kind nicht an der Betreuung teilnehmen, ist das Betreuungspersonal unverzüglich schriftlich zu informieren.
- 5.2 Bei Diphtherie, Masern, Röteln, Hepatitis A und B, Hand-Mund-Fuß-Krankheit, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten, Kopfläusebefall, sonstigen Infektionskrankheiten sowie übertragbaren Krankheiten des Kindes oder eines Familienmitgliedes ist der Besuch der Betreuungsgruppe ausgeschlossen. Die Betreuungsperson ist über die Erkrankung sofort zu informieren, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Das Infektionsschutzgesetz ist zu beachten. Erkrankt ein Kind während des Aufenthaltes in der Betreuungsgruppe, muss es schnellstmöglich abgeholt werden. Nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – darf das Kind die Betreuungsgruppe erst wieder besuchen, wenn eine schriftliche Erklärung des behandelnden Arztes oder des Personensorgeberechtigten nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt vorliegt, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist.
- 5.3 Mit der Anmeldung zur Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule erklären sich die Personensorgeberechtigten damit einverstanden, dass in Notfällen der nächste (Kinder-)Arzt zur Hilfe gerufen oder das Kind in ein Krankenhaus oder in eine Arztpraxis gebracht werden kann.

6. Öffnungszeiten und Ferienregelung

- 6.1 Eine Betreuung wird in der Regel von Montag bis Freitag
- vor dem Unterricht in der Zeit von ca. 7.30 Uhr bis ca. 8.30 Uhr (**Modul I**),
 - nach dem Unterricht in der Zeit von ca. 12.00 Uhr bis 13.00 (**Modul II**) Uhr und
 - nach dem Unterricht in der Zeit von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr (**Modul III**) angeboten.
- Die genauen Öffnungszeiten orientieren sich an den Schulzeiten der jeweiligen Grundschule.

- 6.2 Eine Betreuung findet nur an Schultagen statt, nicht in den Ferien bzw. an unterrichtsfreien Tagen.
- 6.3 Die Kinder dürfen nicht vor Öffnung der Einrichtung gebracht werden bzw. alleine kommen und die Gruppe nicht vor den genannten Schließzeiten verlassen. Ausnahmen können mit dem Betreuungspersonal vereinbart werden.

7. Benutzung der Einrichtung

- 7.1 Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Es kommt zustande durch Abgabe des vollständig ausgefüllten Anmeldeformulars und die Aufnahme des Kindes durch den Träger.
- 7.2 Die Kinder können die Betreuungsgruppen zu den in Ziffer 6.1 genannten Öffnungszeiten besuchen, zu denen sie angemeldet sind.
- 7.3 Ausfallende Unterrichtsstunden sind von der Schule abzudecken. Die Betreuung wird nicht von der städtischen Schulkindbetreuung übernommen.

8. Haftung

- 8.1 Die Betreuungskräfte übernehmen während der Öffnungszeit für die angemeldeten Kinder die Aufsichtspflicht. Die Beaufsichtigung der Kinder orientiert sich am Alter und Entwicklungsstand. Die Betreuungskräfte haben alle Maßnahmen zu ergreifen, damit den Kindern kein Schaden entsteht und wissen im Rahmen der Beaufsichtigung mindestens den Aufenthalt und die Aktivitäten der Kinder.
- 8.2 Die Verantwortung der Betreuungskräfte beginnt mit der Begrüßung der Betreuungskraft durch das Kind und endet mit der Verabschiedung bei der Betreuungskraft durch das Kind. Für Kinder, die sich eigenmächtig ohne Abmeldung entfernen, wird keine Haftung übernommen.
- 8.3 Auf dem Weg von und zur Zusatzbetreuung sind die Eltern/Erziehungsberechtigten für ihre Kinder verantwortlich.

8.4 Die Kinder dürfen den Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen nur nach Rücksprache und im Einvernehmen mit dem Betreuungspersonal antreten. Zudem ist die schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten erforderlich.

Soll ein Kind von anderen als den Personensorgeberechtigten abgeholt werden, ist das Betreuungspersonal darüber schriftlich zu informieren.

Änderungen in der Abholsituation, der Anschrift und Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten sind dem Betreuungspersonal unverzüglich mitzuteilen.

8.5 Während der Betreuungszeit, bei Spaziergängen und Veranstaltungen der Betreuungsgruppe, welche im Zusammenhang mit der Betreuung stehen, sowie auf dem direkten Weg zwischen Schule und Einrichtung bzw. zwischen Einrichtung und Wohnung besteht für die Schüler gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Zusatzbetreuung eintreten und die eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind dem Betreuungspersonal unverzüglich zu melden, damit die Schadensregelung eingeleitet werden kann.

8.6 Kinder, die sich besuchsweise oder als Gast in der Betreuungsgruppe befinden, sind nicht nach Ziffer 8.5 gegen Unfall versichert.

8.7 Die Stadt haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung von Garderobe oder anderen persönlichen Gegenständen der Kinder. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen. Für jede Beschädigung von Gegenständen in der Betreuungsgruppe oder für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung wird daher empfohlen.

9. Entgelte

9.1 Das Entgelt für das 1. Kind beträgt pro gebuchtem Modul (1 Stunde Betreuung/Tag) monatlich 15 €. Für weitere Kinder einer Familie, die gleichzeitig eine Betreuungsgruppe des Trägers besuchen, reduziert sich der Beitrag auf 7,50 € monatlich. Der Monat August ist beitragsfrei.

9.2 Da das Entgelt eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Betreuungsgruppe darstellt, ist es während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung in voller Höhe zu bezahlen.

9.3 Der Träger bietet ein Abbuchungsverfahren an. Nach Erteilen der Abbuchungsermächtigung wird das Entgelt am Anfang eines jeden Monats eingezogen. Wird eine Einzugsermächtigung nicht erteilt, ist das Entgelt jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats auf eines der städtischen Konten zu überweisen.

10. Änderung der Richtlinie


Bei wesentlichen Veränderungen der Voraussetzungen für die Betreuungsgruppen kann der Träger diese Benutzungs- und Beitragsordnung ändern.

11. Inkrafttreten

Diese Neufassung der Benutzungs- und Beitragsordnung tritt am 01.05.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie für die im Rahmen der Verlässlichen Grundschule eingerichteten Betreuungsgruppen vom 03.07.2000 sowie die zugehörige 1. Änderung vom 23.07.2001 und die 2. Änderung vom 20.02.2006 außer Kraft.

Lauda-Königshofen, den 29.04.2019

Für den Gemeinderat



Maertens, Bürgermeister